

Grundsätze

Wechselwirkung

Die oberste normative Orientierungsebene für alles Stiftungshandeln¹¹ ist von lediglich drei Grundsätzen bestimmt. Diese sind für gutes Stiftungshandeln unverzichtbar und stehen in einem wechselseitigen Wirkungszusammenhang: Eine Stiftung, die in ihrer Förderarbeit nicht stets allen drei Grundsätzen gleichzeitig nachlebt, erfüllt die Anforderungen nicht, die an ein zeitgemässes Stiftungsmanagement gestellt werden.

I WIRKSAME UMSETZUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Die Stiftung ist verpflichtet, den vom Stifter gesetzten Stiftungszweck auf möglichst effiziente und wirksame Weise zeitgemäss umzusetzen.

Ausgangs- und Orientierungspunkt aller Stiftungsaktivitäten ist der Stifterwille. Die Stiftungsorgane stehen in der Pflicht, ihn treuhänderisch zur Geltung zu bringen, indem sie ihn immer wieder zeit- und anforderungsgemäss neu interpretieren und umsetzen. Je effizienter und je wirksamer dies geschieht, desto besser erfüllen sie den Auftrag des Stifters, wie er sich im Stiftungsstatut und insbesondere im Stiftungszweck manifestiert. Dies gilt für die Organisation der Stiftung und ihre Fördertätigkeit sowie für die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

¹¹ Wo nachfolgend von *Handlungen der Stiftung* die Rede ist, werden darunter nicht nur *Handlungen des Stiftungsrates*, sondern auch jene *der Geschäftsführung und aller anderen Funktionsträger* der Stiftung verstanden.

II CHECKS AND BALANCES

Die Stiftung sorgt durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür, dass für alle wichtigen Abläufe und Entscheidungen der Stiftung ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle besteht.

Die Stiftung hat keine Mitglieder und keine Gesellschafter. Sie verfügt über kein Kontrollinstrument, wie es die Mitgliederversammlung beim Verein oder die Generalversammlung der Aktionäre bei der Aktiengesellschaft darstellen. Die Stiftung gehört nicht Dritteigentümern, sondern gewissermassen sich selbst. Aus diesem Grund muss sie zugunsten einer Gewaltentrennung selbst dafür sorgen, dass sie einerseits geführt und dass andererseits diese Führung kontrolliert wird. Da der Stiftungsrat in der Führungsverantwortung steht, ist er auch für die Organisation der Kontrollen verantwortlich – auch seiner eigenen.

III TRANSPARENZ

Die Stiftung pflegt eine dem Stiftungszweck angemessene, möglichst grosse Transparenz über ihre Grundlagen, Ziele, Strukturen und Tätigkeiten.

Förderstiftungen sind in der Regel steuerlich begünstigt, und sie greifen mit ihrem Handeln in die Dynamik gesellschaftlicher Prozesse ein. Als gestaltende Akteure der Zivilgesellschaft kommt ihnen eine über sich selbst hinausweisende gesellschaftliche Rolle zu. Aus diesen Gründen haben Stiftungen bei ihren Aktivitäten nicht nur interne, sondern auch externe Erfordernisse der Transparenz zu berücksichtigen, indem sie die Öffentlichkeit in geeigneter Form möglichst gut informieren.